



**Erziehungsbeauftragung**  
nach § 1 Abs. 1  
Nr.4  
Jugendschutzgesetz,  
§ 5  
Tanzveranstaltungen

Hiermit erklären wir,

\_\_\_\_\_

(Name, Vorname der Sorgeberechtigten, z.B. Eltern)

**dass für unser minderjähriges Kind**

\_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

**Herr/Frau**

\_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

(Name, Vorname des Beauftragten)

(Geburtsdatum)

**Erziehungsaufgaben und Aufsichtspflicht für den Zeitraum der gesamten Veranstaltung (05.08. + 06.08.2016) wahrnimmt.**

\_\_\_\_\_

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Für Rückfragen sind wir telefonisch unter \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ zu sprechen.

(Telefonnummer)

Ausgestellt: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(Datum)

(Straße, Hausnummer, PLZ Ort)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift sorgeberechtigte(r) Elternteil(e))

Das Jugendschutzgesetz hat auf dem gesamten Gelände Gültigkeit. Die Veranstaltung wird von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe dem Stadtjugendring Friedberg e.V. durchgeführt. Kinder dürfen daher bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr das Festival ohne Begleitung besuchen.

Dies gilt nicht, wenn man in Begleitung einer volljährigen Person ist, die eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern besitzt, die besagt, dass diese Person für die Dauer des Festivals die Aufsichtspflicht übernimmt.

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr; zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir sind auch ausdrücklich damit einverstanden, dass die Open Air Veranstaltung "Soundgarden Festival" in Bad Nauheim zu oben genannten Terminen besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Wichtige Hinweise:

- Aufsichtsübertragungen können nur für die jeweilige Veranstaltung erteilt werden.
- Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewährleisten und muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen ebenfalls am Veranstaltungsort anwesend sein.

**ACHTUNG:** Diese Erklärung muss unaufgefordert am Eingang vorgezeigt, sowie über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung mitgeführt werden!

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

2002 (BGBl. I S. 2730), letzte Änderung am 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.